

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal am Donnerstag, Sonnabend und Sonntags. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierjährlich 1,40 RM. frei ins Haus, außerhalb von der Expedition 1,80 RM. durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 RM.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche Amtsgericht für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Dartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit K., Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Miltitz-Motisch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, P., bei Wilsdruff, Motisch, Motischsdorf mit Perne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Taubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weistroppe, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.
Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Insertionspreis 10 Pfg. pro Zeile, nicht abnehmend über 10 Zeilen. Bei längerer Dauer und tabellarischer Satz mit jeder Anzahl auf Rabatt einzulassen. Jede Anzeige, die nicht innerhalb 14 Tage eingezogen werden kann, ist der Redaktion zu überlassen. — Telegr. Nr. 6. — Telegramm

Nr. 1.

Sonnabend, den 4. Januar 1913.

72. Jahrg.

An Wilsdruff!

Im steten Gange vorwärts drängt die Zeit
Unwegsam. — Niemand mag sie aufhalten.
Es baut sich Jahr auf Jahr und wächst zur Ewigkeit,
Verkünder einer Gottheit mächtiges Geltalten.
It's Menckewerk nicht, an der Weltenuhr
Zu rühren bleibt's doch Menschengestalt
Auf eignet, wohlbedachter, wohlwogner Spur
Die Zeiter zu verstehen und richtig zu erfassen.
Dann mit Vernunft und mit gesundem Blick
Der Zeit gefolgt, und was sie neues bietet,
Geprüft! Das hieß schon oftmals das Geschick
Mit eig'ner Faust nach eig'nem Wunsch geschmiedet.
Im steten Kampf fällt so, was einst genügt,
Und still steht dabei, das heißt veralten.
Drum: Vorwärts mit der Zeit! Es siegt

Der Mutige. Da wird ein Herrgott walten!
So steht auch du, geliebte Vaterstadt,
Vor einem Wendepunkt in deinem Leben:
Und was durch lange Zeit bewährt sich hat,
Zum Opfer fiels tatkräft'gem Vorwärtstreben!
War's einst der Rittersmann, dess' Itarkem Wort
Man muß gehorchen, muß man später fügen
Sich Meißens Wort und was beschlossen dort.
Jetzt heißt es: Selbst verwalten! Selbst verfügen!
Sei's dir zum Heil! Mög' treuer Männer Sinn
Im neuen Gleis dich munter fördernd leiten!
Die neue Freiheit sei dir ein Gewinn!
Und führe dich hinan zu goldenen Zeiten!
Das walte Gott!

Amtlicher Teil.

Unterhaltungsgenossenschaft für die Kleine Triebisch.

Das königliche Ministerium des Innern hat die „erstmalige Sitzung“ dieser Genossenschaft vom 16. November 1912 am 6. Dezember 1912 genehmigt. Sie kann bei der königlichen Amtshauptmannschaft eingesehen werden.
Die Eigentümer der an der Kleinen Triebisch im hiesigen Bezirke gelegenen Grundstücke und Anlagen werden hiermit gemäß § 69 des Wassergesetzes zur ersten Genossenschaftsversammlung auf

Donnerstag, den 16. Januar 1913

nachmittags 1/4 Uhr

nach Taubenheim in den dortigen Gasthof eingeladen. In dieser Versammlung erfolgt u. a. die Wahl des vorläufigen aus fünf Mitgliedern — darunter einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden Vorstandes, sowie die Wahl je eines Stellvertreters für jedes Vorstandsmitglied und eines dem Vorstande nicht angehörenden Schatzmeisters.
Meissen, am 8. Dezember 1912.
Nr. 674 b. XV.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Satzungsauszug.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

1. Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungsgenossenschaft für die Kleine Triebisch“

hat ihren Sitz in Taubenheim und bezweckt die Unterhaltung der Kleinen Triebisch und der dazu gehörigen Flußrinnen, sowie der Hochwasserschutzanlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Überschwemmung, Eisgang und Verumpfung in den Gemeinden Birkenhain, Lützen, Lampersdorf, Taubenheim, Bischofs, Kettwitz, Motisch, Polenz, Semmelberg und Motisch, in den Gutsbezirken der Rittergüter Limbach, Taubenheim, Oberpolenz und Niederpolenz, sowie in der Gemeinde Limbach von der Kesselsdorf-Rosener Staatsstraße ab.

2. Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Kleinen Triebisch dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Standvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten.

3. Die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit ist jedoch auch im Falle des Absatz 2 vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

4. Die Genossenschaft kann auch die Unterhaltung der Anlagen übernehmen, sofern die Eigentümer darauf antragen und die Sammlungen dem Antrag zustimmen. Will der Eigentümer der Anlage wieder selbst übernehmen, so bedarf es dazu der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 3.

Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden in den Blättern der Aufsichtsbehörde veröffentlicht, d. h. das Wochenblatt für Wilsdruff und Meißner Tageblatt.

§ 9.

Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Lasten werden unter den Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 10.

Forstschung.

1. Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragseinheiten auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anliegern durch Uebergang des Aufwandes für die Unterhaltung und Reinhaltung sowie für den Hochwasserschutz auf die Genossenschaft erwächst.

2. Die Beitragseinheiten werden dabei nach folgenden Grundsätzen berechnet:
a. Im allgemeinen verursacht Fladener, soweit es nicht gepflastert ist, den geringsten Aufwand, Steilufer, soweit es nicht in Mörtel gepflastert ist, und Trockenpflaster einen höheren und Trocken- oder Mörteleimer und Mörteleimer den höchsten Unterhaltungsaufwand. Die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten verhalten sich nach den angeführten Berechnungen wie 1:1 1/2:2. Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Uferunterhaltung und den Hochwasserschutz die Beitragseinheiten eines jeden Uferabschnittes, daß

auf 1 laufendes m Fladener, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit,
auf 1 laufendes m Steilufer, soweit es nicht in Mörtel gepflastert ist und Trockenpflaster, 1 1/2 Beitragseinheiten,
auf 1 laufendes m Trocken- oder Mörteleimer und Mörteleimer, 2 Beitragseinheiten

entfallen.
b. Für die Rein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes auf 1 m Uferlänge 1 Beitragseinheit.

3. Aus besonderen Gründen können die berechnete Beiträge erhöht oder vermindert werden, wenn der Zustand des Ufers besser oder schlechter ist als der Durchschnitt der in dieser Uferunterhaltung. Der Zuschlag ist nicht als Vorausleistung zu berücksichtigen. Der Zuschlag bis insgesamt 100 v. H. der sonst zu berechnenden Beiträge.